

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 17

Ausgabetag:

18. Jahrgang

23.12.2010

Inhalt

Seite

- 1) Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln vom 15.12.2010 **2**
- 2) 4. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **7**
- 3) 3. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 **9**
- 4) 6. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **11**
- 5) 6. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 **13**
- 6) 5. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **15**

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln vom 15.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.1993 (GV. NRW: S. 766/ SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15.12.2010 folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln beschlossen:

§ 1**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hamminkeln zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2**Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten**

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Stadt Hamminkeln eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Hamminkeln oder bei Verlangen auf vorzeitige

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der / dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der zur verabschiedenden Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt.

§ 3 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen sie / er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet: Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Hamminkeln.

Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Dies sind insbesondere nachfolgende Verordnungen:

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW – BITV NRW)

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprachen und anderer Kommunikationshilfen (Kommunikationshilfen-Verordnung NRW – KHV NRW)

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Menschen (Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW)

Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen (VO Behindertenbeirat NRW)

Die Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf .

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger integriert sind.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahr zu nehmen.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln betreffen.

Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Hamminkeln berühren könnten, ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.

Der Behindertenbeauftragte oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu Tagesordnungspunkten zu nehmen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Alle Fachämter und Einrichtungen der Stadt haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Stadt Hamminkeln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

Zur Aufgabenwahrnehmung führt die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden durch, die im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln bekannt gemacht werden.

Jedermann hat das Recht, mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.

Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Rat der Stadt Hamminkeln erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.

Zielvereinbarungen sind zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Stadt Hamminkeln abzuschließen. Seitens der Stadt Hamminkeln werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie weitere vom Bürgermeister fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt.

Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte führt ein öffentlich einsehbares Register, der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 15.12.2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**4. Satzung vom 16. Dezember 2010
zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,98 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**3. Satzung vom 16. Dezember 2010
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember
2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,66 €

2. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,75 €

3. § 15 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

2. Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner je Kalenderjahr 21,47 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**6. Satzung vom 16. Dezember 2010
zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebührensätze betragen | |
| a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 132,72 € |
| b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 157,68 € |
| c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 338,64 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,52 € |

Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

2. § 6 Absätze 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum für die Gefäßgebühr und für die Gewichtsgebühr ist das jeweilige Kalenderjahr (1.1. - 31.12.). Die Gebührenpflicht für den Erhebungszeitraum entsteht für die Gefäßgebühr mit Beginn des Kalenderjahres und für die Gewichtsgebühr mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht nach § 3 vor Ablauf des Kalenderjahres, so entsteht die Gewichtsgebühr mit dem Ende der Gebührenpflicht. Bei der Auslieferung oder Rücknahme von Abfall- und Wertstoffgefäßen während des Kalenderjahres wird die Gefäßgebühr zum Ersten des Monats, der auf den Tag der Auslieferung oder der Rücknahme der Gefäße folgt, angepasst.
- (2) Die Gebührenpflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Gefäßgebühr und die Vorausleistung auf die Gewichtsgebühr (§ 7) ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes gelten entsprechend.

3. § 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt eine angemessene Vorausleistung auf die am Ende des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gewichtsgebühr. Die Vorausleistung wird zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Menge des im Vorjahr entsorgten Restabfalls.
- (2) Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung nach Beginn des Erhebungszeitraumes beginnt die Pflicht zur Zahlung einer Vorausleistung auf die Gewichtsgebühr mit dem 1. des auf den Anschluss des Grundstückes folgenden Monats. Die Vorausleistung wird auf der Basis der durchschnittlich im Vorjahr entsorgten Restabfallmenge aller Gebührenpflichtigen gestaffelt nach der Gefäßgröße anteilig nach Monaten berechnet und festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**6. Satzung vom 16. Dezember 2010
zur Änderung der Gebührensatzung für die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 27,76 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 10,94 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Satzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (100 m²) für Grundstücksflächen im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Wasser- und Bodenverband	Flächenart(en)		
	versiegelt	Wald	übrige
a) Obere Issel	0,8191 €	0,0900 €	0,2250 €
b) Raesfelder Isselverband	0,7836 €	0,0861 €	0,2153 €
c) Mittlere Issel	0,7580 €	0,0833 €	0,2083 €
d) Untere Issel Nord	0,9801 €	0,1077 €	0,2693 €
e) Untere Issel Süd	0,8183 €	0,0899 €	0,2248 €
f) Mengerling-Rümping-Honselbach	1,0951 €	0,1203 €	0,3009 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Dezember 2010

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf